

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Bodenbach

über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 11.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.02.2010

Der Ortsgemeinderat Bodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Bodenbach gestattet örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Nutzung der Räume und Einrichtungen im Bürgerhaus zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen. Die Nutzung des Feuerwehrmannschaftsraumes für private Feiern ist ausschließlich Mitgliedern der Bodenbacher Feuerwehr (inkl. Förderverein) gestattet. Vor einer Vermietung ist die Zustimmung des Wehrführers einzuholen.

Discoververanstaltungen sind in dem Bürgerhaus nicht gestattet.

Werden die Räume von der Ortsgemeinde Bodenbach benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

Bei der Benutzung sind die Vorschriften dieser Satzung und der einschlägigen Gesetze wie z. B. das Jugendschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung zu beachten.

§ 2

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1) Veranstaltungen mit Eintritt und Gewinnabsichten:

1. Tag	230,00 Euro
2. Tag	130,00 Euro
3. Tag	50,00 Euro

2) Dorffeste, gemütliche Abende und Kirmesveranstaltungen, durchgeführt von ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen:

1. Tag	155,00 Euro
2. Tag	100,00 Euro
3. Tag	50,00 Euro

3) Veranstaltungen der Möhnen an Weiberfastnacht, soweit die Bewirtung in eigener Regie erfolgt:

soweit diese nicht mit Gewinnabsichten durchgeführt werden: 50,00 Euro,

mit Gewinnabsichten: 100,00 Euro.

4) Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung durch gewerbliche Betriebe:

155,00 Euro

5) Private Feste, wie Hochzeiten, Jubiläen und Ähnliche:

1. Tag 100,00 Euro

2. Tag 50,00 Euro

6) Nutzung des kleinen Raumes im Keller einschließlich der Küche:

1. Tag 50,00 Euro

2. Tag 25,00 Euro

7) Nutzung des Feuerwehrmannschaftsraumes für private Zwecke:

(Die Nutzung ist ausschließlich Mitgliedern der Bodenbacher Feuerwehr (inkl. Förderverein) gestattet)

1. Tag 50,00 Euro

2. Tag 25,00 Euro

8) Durchführung von Beerdigungskaffees im Saal einschließlich Schankraum und Küche, für die Einwohner einer zu dem Friedhofsverband gehörenden Ortsgemeinde: 50,00 Euro

9) Veranstaltungen kultureller Art, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Katholischen Frauengemeinschaft der Pfarrgemeinde Bodenbach,

soweit diese nicht mit Gewinnabsichten durchgeführt werden: 50,00 Euro,

mit Gewinnabsichten: 100,00 Euro.

10) Altentag 100,00 Euro

Benutzer, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Bodenbach sind, zahlen auf die vorgenannten Gebührensätze einen Zuschlag von 50 %.

§ 3

Für folgende Veranstaltungen im Bürgerhaus werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Zusammenkünfte der Bodenbacher Jugendlichen in den Jugendräumen.

In den Jugendräumen ist jeglicher Alkoholgenuß und das Rauchen nicht gestattet.

2. Veranstaltungen, deren Sinn und Erlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient (z. B. Blutspendedienst).

§ 4

Für alle die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Veranstaltungen, mit Ausnahme der Veranstaltung nach § 3 Nr. 1, werden der Wasserverbrauch und Strom sowie die Endreinigung, gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Bei Festen zum "Weißen Sonntag" wird folgende Regelung festgesetzt:

Die Anmeldung zur Benutzung des Bürgerhauses zum jeweiligen Termin des "Weißen Sonntags", muß spätestens zum 1. Januar des Vorjahres erfolgen.

Bei Mehrfachmeldungen zum Stichtag, entscheidet das Los.

§ 6

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.

Die benutzten Räume sind von den Benutzern besenrein zu verlassen. Aschenbecher und Abfalleimer sind zu leeren und im Müllcontainer zu entsorgen. Diese Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 2. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen. Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, sind die Arbeiten vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen. Die Endreinigung erfolgt auf Kosten des Benutzers, durch die Ortsgemeinde. Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der anfallenden Lohnkosten erhoben.

Der Benutzer ist weiter dafür verantwortlich, dass die haustechnischen Einrichtungen, z. B. Heizung, Warmwassergeräte, Kühlgeräte, u. a. m. nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze in Betrieb genommen werden.

Er hat sicherzustellen, dass die Anlagen nach Abschluss der Veranstaltung abgestellt bzw. auf das Erforderliche zurückgestellt werden; andernfalls ist Ersatz zu leisten.

§ 7

1. Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintritt. Der Benutzer sorgt dafür, daß Beschädigungen oder sonstige Defekte von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde gemeldet werden. Dies trifft auch für Schäden zu, die vor der Benutzung festgestellt werden und durch irgendeinen Umstand der Ortsgemeinde noch nicht angezeigt wurden. Wird die Meldung unterlassen, haftet der neue Benutzer auch für diese Schäden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Satz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

2. Soweit Ersatzforderungen durch eine Haftpflichtversicherung des direkten Schuldners abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers ab dem Zeitpunkt, bis die Versicherung bezahlt hat. Gegebenenfalls hat der Schädiger in Vorlage zu treten.

§ 8

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung an abgestellten Musikinstrumenten (Klavier, Blasinstrumente, Noten, usw.) und sonstigen Gegenständen, die den anderen Vereinen oder Gruppen gehören. Der Benutzer sorgt dafür, daß Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend dem geschädigten Verein oder Gruppe gemeldet werden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sind Sache des direkten Schädigers und des Geschädigten.

§ 9

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, daß zur Absicherung dieses Risikos eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

a) dadurch entstehen können, daß die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut sind. Im letzteren Fall hat der Benutzer von sich aus das Streuen zu veranlassen.

b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 10

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister anzuerkennen. Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 12

Die Nutzung des Bürgerhauses durch die Katholische Pfarrgemeinde wird gesondert geregelt.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Bodenbach über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 20.02.1998 außer Kraft.

Ortsgemeinde Bodenbach

53539 Bodenbach, den 11.12.2006 / 53539 Bodenbach, den 05.02.2010

gez. Heintz, Ortsbürgermeister / gez. Rätz, Ortsbürgermeister